

21.05.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1088 vom 16. April 2013
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/2651

Landesamt für Justiz unwirtschaftlich: Rot-grüner Koalitionsvertrag hält Realität nicht stand!

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1088 mit Schreiben vom 21. Mai 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im rot-grünen Koalitionsvertrag vom 18.06.2012 ist die Einrichtung eines Landesamts für Justiz wie folgt vereinbart (Zeilen 7180 bis 7188):

„Um die Leistungsfähigkeit der Justizbehörden in NRW sicherzustellen, bedarf es zudem einer sinnvollen Zusammenführung und Bündelung übergreifender operativer Aufgaben. Seit Anfang der 80er Jahre ist der Umfang der von den Gerichten und Justizbehörden zu erledigenden operativen Verwaltungsaufgaben quantitativ und qualitativ deutlich angestiegen. Nach dem Vorbild anderer Ressorts wie auch anderer Landesjustizverwaltungen, die solche Aufgaben zur Erzielung von Synergieeffekten teilweise zentralisiert haben, soll auch in NRW ein Landesamt für Justiz eingerichtet werden, das ausgewählte operative Verwaltungsaufgaben der Justizbehörden übernimmt.“

Unter TOP 1 der Sitzung des Rechtsausschusses vom 26.09.2012 „Rechtspolitische Ziele der Landesregierung für die 16. Legislaturperiode“ wiederholte Justizminister Kutschaty das im Koalitionsvertrag genannte Ziel der Einrichtung eines Landesamts für Justiz (APr 16/41). Als von den Gerichten und Justizbehörden zu erledigende operative Verwaltungsaufgaben benannte der Justizminister beispielhaft die Entwicklung, Einführung und Pflege von IT-Verfahren in der Justiz, Angelegenheiten aus dem Bereich der Organisation und Organisationsentwicklung, aber auch Personal- und Liegenschaftsangelegenheiten.

Unter dem 09.04.2013 teilte das Justizministerium den Beschäftigten der Justiz mit, die angespannte Haushaltslage lasse die Einrichtung eines Landesamts für Justiz nicht zu. Im Auftrag von Staatssekretär Krems habe eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der

Datum des Originals: 21.05.2013/Ausgegeben: 24.05.2013

Fachabteilungen des Ministeriums eine Vielzahl von operativen Verwaltungsaufgaben aus den unterschiedlichen Fachbereichen ausgearbeitet, die für eine Verlagerung in ein Landesamt für Justiz geeignet wären und erster Überlegungen zu Fragen der Organisationsform angestellt.

Nach diesen Vorstellungen wären einem solchen Landesamt Verwaltungsaufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie des Justizvollzugs übertragen worden. Die Aufgabenverlagerung im Justizvollzug hätte auch eine weitgehende Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht zur Folge gehabt.

Die Prüfung habe auch ergeben, dass die Einrichtung eines solchen Landesamtes nicht unerhebliche Kosten zur Folge gehabt hätte, die durch mögliche Synergien als Folge der Aufgabenbündelung nicht hätten ausgeglichen werden können. Kosten wären zum einen durch zusätzliches Personal für Zentralaufgaben im Landesamt und zum anderen durch die notwendige Neuanmietung und sachliche Ausstattung entstanden. Die derzeit äußerst angespannte Haushaltslage des Landes lasse es jedoch nicht zu, Haushaltsmittel für zusätzliches Personal, eine neue Unterbringung und die notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. schrieb dazu bereits in einer Pressemitteilung vom 24.03.2013:

„Organisation und Aufgabenzuschnitt waren durch eine von Justizstaatssekretär Karl-Heinz Krems geleitete Arbeitsgruppe bereits weitgehend ausgearbeitet...“

Sowie:

„Wenn das Vorhaben, in einem Landesamt für Justiz Synergieeffekte generieren zu können, so abrupt ausgebremst wird, dann ergeben sich viele Fragen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der im Juni 2012 unterzeichnete Koalitionsvertrag 2012-2017 der Regierungsparteien sieht einen generellen Finanzierungsvorbehalt vor. Für jedes Projekt ist zu prüfen, unter welchen finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen eine Umsetzung erfolgen kann. Diesem Vorbehalt hat das Justizministerium im Rahmen seiner internen Überlegungen zur Einrichtung eines Landesamts für Justiz Rechnung getragen.

Die interne Vorprüfung hat ergeben, dass die Einrichtung eines Landesamtes für Justiz nicht haushaltswirtschaftlich neutral möglich ist. Insbesondere die Unterbringung und Herrichtung einer neuen Landesoberbehörde hätte Kosten zur Folge gehabt, die weder durch zusätzliche Einnahmen noch durch eine - aufgrund des Wegfalls von Aufgaben oder anderweitig bedingte - Reduzierung der Ausgabenseite hätten ausgeglichen werden können. Daher hat das Justizministerium die bisherigen Überlegungen zur Einrichtung eines Landesamts für Justiz abgeschlossen und auf eine weitergehende Detailprüfung verzichtet.

1. **Welche konkreten einzelnen operativen Verwaltungsaufgaben der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie des Justizvollzugs hat die Arbeitsgruppe für eine Verlagerung auf ein Landesamt für Justiz als geeignet identifiziert (bitte tabellarisch differenziert nach Ministerium, Ausgangsgerichten und Obergerichten der jeweiligen Gerichtszweige, Generalstaatsanwaltschaften, Staatsanwaltschaften, den einzelnen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und dem Justizvollzug)?**

Die internen Überlegungen bezogen sich auf operative Verwaltungsaufgaben des Justizministeriums, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden. Eine detaillierte Differenzierung nach einzelnen Gerichten und Justizbehörden sowie Hierarchieebenen ist dabei nicht vorgenommen worden.

2. **Welche personellen und sachlichen Mittel einschließlich Raumbedarf hätte die Einrichtung eines Landesamts für Justiz erfordert (bitte in MAK bzw. Euro, gegebenenfalls differenziert nach von der Arbeitsgruppe betrachteten Szenarien)?**
3. **Zu welchen Synergien hätte die Einrichtung eines Landesamts für Justiz geführt (bitte in MAK bzw. Euro, gegebenenfalls differenziert nach von der Arbeitsgruppe betrachteten Szenarien)?**
4. **Zu welchen zusätzlichen Kosten hätte die Einrichtung eines Landesamts für Justiz geführt (bitte in Euro, gegebenenfalls differenziert nach von der Arbeitsgruppe betrachteten Szenarien)?**

Die Fragen 2, 3 und 4 werden zusammen beantwortet:

Die internen Überlegungen zeitigten das Ergebnis, dass die Einrichtung eines Landesamtes trotz möglicher Synergien zusätzliche Kosten zur Folge gehabt hätte. Die abstrakte Betrachtungsweise lässt eine genaue Spezifizierung und Bezifferung der notwendigen Haushaltsmittel sowie der möglichen Synergieeffekte nicht zu.

5. **Ist die Landesregierung nunmehr der Auffassung, dass der durch die schwarz-gelbe Landesregierung mit der Auflösung des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2008 geschaffene zweistufige Behördenaufbau des Justizvollzugs bestehen bleiben soll?**

Die Entscheidung des Justizministeriums, derzeit auf die Einrichtung eines Landesamtes zu verzichten, hat notwendigerweise zur Folge, dass die Zweistufigkeit im Justizvollzug zunächst beibehalten wird.